walraven

Technische Information
Walraven Pacifyre® IWM III Brandschutzbandage

Allgemeine Bauartgenehmigung
Z-19.53-2371

- Abschottung brennbarer Rohre -

Deutschland
Österreich – Schweiz

Walraven GmbH
Karl-von-Linde-Str. 22
D-95447 Bayreuth
Tel. +49 (0)921 75 60 0
Fax +49 (0)921 75 60 111
info.de@walraven.com

Walraven Group
Mijdrecht (NL) • Tienen (BE) • Bayreuth (DE)
Banbury (GB) • Malmö (SE) • Grenoble (FR)
Barcelona (ES) • Kraków (PL) • Mladá Boleslav (CZ)
Kyiv (UA) • Danville (US) • Shanghai (CN)
Dubai (AE) • Budapest (HU) • Mumbai (IN)
Singapore (SG) • Burlington (CA)

Deutsches Institut für Bautechnik

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Allgemeine Bauartgenehmigung

Datum:	Geschäftszeichen:
17.02.2025	III 25-1.19.53-121/20

Nummer:
Z-19.53-2371

Geltungsdauer
vom: **17. Februar 2025**
bis: **5. Juli 2029**

Antragsteller:
FLAMRO Brandschutz-Systeme GmbH
Am Sportplatz 2
56291 Leiningen

Gegenstand dieses Bescheides:
Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System IWM III plus"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und zwölf Anlagen.
Diese allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-19.53-2371 vom 5. Juli 2024.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.

5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.

6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung (aBG) gilt für die Errichtung der Abschottung mit der Bezeichnung "System IWM III plus", als Bauart zum Verschließen von Öffnungen in feuerwiderstandsfähigen Wänden und Decken nach Abschnitt 2.2, durch die Rohrleitungen nach Abschnitt 2.3 hindurchgeführt wurden (sog. Rohrabschottung). Bei dieser Bauart gilt die Aufrechterhaltung der Feuerwiderstandsfähigkeit im Bereich der Durchführungen bei einseitiger Brandbeanspruchung – unabhängig von deren Richtung – für 90 Minuten als nachgewiesen (feuerbeständig).

1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus Brandschutzbändern und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 2.5 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1 zu errichten.

1.3 Die Abschottung darf im Innern von Gebäuden – auch zu Aufenthaltsräumen und zugehörigen Nebenräumen hin – errichtet werden.

1.4 Die in dieser allgemeinen Bauartgenehmigung beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden insbesondere keine Nachweise zum Wärme- oder Schallschutz sowie zur Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion (aus den Bauprodukten errichtete Abschottung) geführt.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Bestimmungen für die zu verwendenden Bauprodukte[1]

2.1.1 Dämmschichtbildender Baustoff zur Herstellung des Brandschutzbandes

Der dämmschichtbildende Baustoff "ROKU Strip" muss der Leistungserklärung Nr. 007/01/1307 vom 09.08.2018, basierend auf der zugehörigen ETA, entsprechen.

Das Brandschutzband muss eine Dicke von 2 mm und eine Breite von 50 mm aufweisen.

2.1.2 Baustoffe für den Fugenverschluss

Zum Fugenverschluss dürfen formbeständige, nichtbrennbare[2] Baustoffe, wie z. B. Beton, Zementmörtel oder Gipsmörtel verwendet werden.

2.1.3 Mineralwolle

Im Genehmigungsverfahren wurde lose Mineralwolle (Stopfwolle) mit folgenden Kennwerten als geeignet nachgewiesen: nichtbrennbar[2], Schmelzpunkt ≥ 1000 °C nach DIN 4102-17[3].

2.1.4 Weichschaum-Streifen

Zum Umwickeln der Rohre im Bereich der Durchführung dürfen normalentflammbare[2], bis zu 5 mm dicke Streifen aus Polyethylen (geschäumtes PE, geschlossenzellig) verwendet werden.

---

[1] Die Herstellung und Zusammensetzung der Bauprodukte müssen den in der Prüfung verwendeten oder zu diesem Zeitpunkt bewerteten entsprechen.

[2] Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 1 (s. www.dibt.de).

[3] DIN 4102-17:2017-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralwolle-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

2.1.5 Baustoffe zur Laibungsbildung in leichten Trennwänden

Zur Anordnung in runden Öffnungen von leichten Trennwänden dürfen Blechhülsen oder Rohr- bzw. Halbschalen aus entsprechend geformten nichtbrennbaren[2] Gips-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikat-Platten, die jeweils in ihrer Länge der Wanddicke und im Durchmesser dem Öffnungsdurchmesser entsprechen müssen, verwendet werden.

In rechteckigen Öffnungen dürfen zusätzliche Wandstiele und –riegel gemäß der jeweiligen Trennwand verwendet werden, so dass diese jeweils die Öffnungslaibung bilden oder es sind Rahmen aus mindestens 12,5 mm dicken nichtbrennbaren[2] Gips-, Gipsfaser- oder Kalziumsilikat-Platten in der Öffnung anzuordnen.

2.1.6 Vlies-Schutzschlauch

Der 4 mm bis 6 mm dicke Vlies-Schutzschlauch mit der Bezeichnung "BTI Isovlies" der Firma BTI Befestigungstechnik GmbH & Co. KG, Ingelfingen besteht aus einer Außenhaut aus PE-Folie und einer innenliegenden Schicht aus einem Kunststofffaser-Vlies.

2.2 Wände, Decken, Öffnungen

2.2.1 Die Abschottung darf in Wänden und Decken errichtet werden, die den Angaben der Tabelle 1 entsprechen und die Öffnungen gemäß den Angaben der Tabellen 1 und 2 enthalten. Die Wände und Decken müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen. Bei Errichtung in leichten Trennwänden sind die Angaben des Abschnitts 2.2.3 zu beachten.

Tabelle 1

Bauteil	bauaufsichtliche Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit[4]	Bauteildicke [cm]	max. Öffnungsgröße
Leichte Trennwand[5]	feuerbeständig	≥ 10	abhängig von der Fugenausbildung (s. Abschnitt 2.5.5)
Massivwand[6]		≥ 10	
Massivdecke[6]		≥ 15	

2.2.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2

Abstand der Bauteilöffnung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen (B [cm] x H [cm])		Abstand zwischen den Öffnungen [cm]
Abschottungen nach dieser aBG	Entsprechend der Abmessungen der Leitungen, siehe Anlagen 1 bis 8		Abhängig von der Einbausituation, siehe Abschnitt 2.3.5 und Anlagen 1 bis 11
Abschottungen nach anderen Anwendbarkeitsnachweisen	eine/beide Öffnung(en)	> 40 x 40	≥ 20
	beide Öffnungen	≤ 40 x 40	≥ 10
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en)	> 20 x 20	≥ 20
	beide Öffnungen	≤ 20 x 20	≥ 10

[4] Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVVTB) Ausgabe 2024/1, Anhang 4, Abschnitt 4 (s. www.dibt.de).

[5] Nichttragende Trennwände in Ständerbauart mit Stahlunterkonstruktion und beidseitiger Beplankung aus nichtbrennbaren zement- bzw. gipsgebundenen Bauplatten (z. B. GKF-, Gipsfaserplatten) oder Kalzium-Silikat-Platten. Aufbau der Wand und Klassifizierung der Feuerwiderstandsfähigkeit nach DIN 4102-4 oder nach allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.

[6] Wände und Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton und Mauerwerkswände aus nichtbrennbaren Baustoffen ohne Hohlräume im Bereich der Durchführung

2.2.3 In der Öffnungslaibung der leichten Trennwand sind Maßnahmen gemäß Abschnitt 2.5.2 anzuordnen, sofern

- die Breite des Luftspalts zwischen der innen liegenden nichtbrennbaren[2] plattenförmigen Dämmung der Wand und der Beplankung mehr als 10 mm,
- die Dicke der Dämmung weniger als 40 mm,
- die Rohdichte der Dämmung weniger als 100 kg/m³ und
- der Schmelzpunkt der Dämmung weniger als 1000 °C nach DIN 4102-17[3]

beträgt.

2.2.4 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

2.3 Installationen

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Durch die zu verschließende Bauteilöffnung dürfen die in Abschnitt 2.3.3 genannten Rohre hindurchgeführt sein/werden[7]. Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere Leitungen sind nicht zulässig.

2.3.1.2 Die Abschottung darf an pneumatischen Förderanlagen, Druckluftleitungen o. Ä. nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall abgeschaltet wird.

2.3.1.3 Die Abschottung darf an Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 nur angewendet werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rohrleitungsanlage im Brandfall durch die Sicherheitseinrichtungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 abgeschaltet wird.

2.3.1.4 Der Nachweis, dass der als Umwicklung verwendete Baustoff nach Abschnitt 2.1.1 speziellen Beanspruchungen wie der Beanspruchung von Chemikalien ausgesetzt werden darf, ist nicht geführt.

Die Anwendung der Abschottung in Verbindung mit Rohrleitungssystemen, in denen eine Permeation des Mediums auftreten kann, ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen.

2.3.1.5 Die Verhinderung der Brandübertragung über die Medien in den Rohrleitungen und die Verhinderung des Austretens gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitungen unter Brandeinwirkung sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen.

2.3.2 Verwendungszweck der Rohrleitungen

Die Rohre müssen – abhängig vom Rohrmaterial und den Rohrabmessungen –

a) für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen,

b) für Rohrleitungsanlagen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit Betriebsdrücken bis 100 mbar (Niederdruck))[8]

bestimmt sein (s. Anlagen 1 bis 4).

[7] Technische Bestimmungen für die Ausführung der Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

[8] Die technischen Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblatts G 600, Technische Regel für Gasinstallationen, DVGW-TRGI, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., sind bei der Ausführung der Rohrleitungsanlagen zu beachten.

2.3.3 Werkstoffe und Abmessungen[9]

Die Werkstoffe und Abmessungen der Rohre müssen – unter Beachtung der Bauteilart, der Mindestbauteildicken und der Einbausituation – den Angaben der Anlagen 1 bis 8 entsprechen.

2.3.4 Verlegungsarten

Die Rohre gemäß Abschnitt 2.3.3. müssen im Bereich der Durchführung gerade und senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.

2.3.5 Abstände

Der Abstand zwischen den an den Rohren anzuordnenden Umwicklungen aus Brandschutzbändern muss mindestens 10 cm betragen.

Abweichend davon dürfen die Umwicklungen aus Brandschutzbändern benachbarter Rohre der Rohrgruppen A und B gemäß Anlage 1 aneinandergrenzen, sofern zwischen den Rohren keine Bereiche (z. B. Zwickel) vorhanden sind/entstehen, die nicht vollständig gemäß Abschnitt 2.5.5 verfüllt werden können (lineare Anordnung, sich in einem Punkt berührende Brandschutzbänder). Die Rohre dürfen dann nicht mit einem PE-Weichschaum-Streifen gemäß Abschnitt 2.1.4 versehen werden.

2.3.6 Halterungen (Unterstützungen)

Die Befestigung der Rohre muss am umgebenden Bauwerk zu beiden Seiten des feuerwiderstandsfähigen Bauteils nach den einschlägigen Regeln erfolgen. Die Befestigung muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

Bei Durchführung von Rohren durch Wände müssen sich die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Rohre beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 50 cm befinden. Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar[2] sein.

2.4 Voraussetzungen für die Errichtung der Abschottung

2.4.1 Allgemeines

2.4.1.1 Die für die Errichtung der Abschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.4.1.2 Die Errichtung der Abschottung muss gemäß der Einbauanleitung des Bescheid-Inhabers (s. Abschnitt 2.4.2) erfolgen. Die für die Baustoffe/Bauprodukte angegebenen Verarbeitungsbedingungen sind einzuhalten.

2.4.1.3 Es ist sicherzustellen, dass durch die Errichtung der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

2.4.2 Einbauanleitung

Der Inhaber dieser allgemeinen Bauartgenehmigung hat jedem Anwender neben einer Kopie der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die er in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in denen die Abschottung errichtet werden darf – bei feuerwiderstandsfähigen leichten Trennwänden auch der Aufbau und die Beplankung,
- Grundsätze für die Errichtung der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe/Bauprodukte,
- Hinweise auf zulässige Brandschutzbänder und Aufstellung der Rohre aus Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser, Rohrwanddicke), an denen die Abschottung angeordnet werden darf,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung, an denen die Abschottung angeordnet werden darf (z. B. Rohrleitungen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und Gase),

[9] Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

- Hinweise auf die besonderen Bestimmungen bei Rohrleitungen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 (Verwendung von Sicherheitseinrichtungen nach DVGW-Arbeitsblatt G 600),
- Anweisungen zur Errichtung der Abschottung und Hinweise zu erforderlichen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.5 Bestimmungen für die Ausführung

2.5.1 Allgemeines

2.5.1.1 Vor Errichtung der Abschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Rohre/Rohrleitungen den Bestimmungen von Abschnitt 2.3 entsprechen.

2.5.1.2 Die Abschottung kann in eine Kernbohrung eingebaut oder in die Wand bzw. Decke eingemörtelt werden.

2.5.1.3 Vor Errichtung der Abschottung sind die Bauteillaibungen zu reinigen.

2.5.2 Ausbildung der Öffnungslaibung in leichten Trennwänden

2.5.2.1 Sofern bei Errichtung der Abschottung in leichten Trennwänden mit innen liegender plattenförmiger Dämmung (nichtbrennbar[2]; Dicke ≥ 40 mm; Dichte ≥ 100 kg/m³; Schmelzpunkt 1000 °C nach DIN 4102-17[3]) die Breite des Luftspalts zwischen Dämmung und Beplankung mehr als 10 mm beträgt, ist dieser mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3 vollständig und dicht so auszustopfen, dass eine feste Öffnungslaibung gebildet wird. Die Stopftiefe muss dabei der Breite des Luftspaltes entsprechen – jedoch mindestens 50 mm betragen. Die restliche Bauteilfuge ist gemäß Abschnitt 2.5.5.1 zu verschließen.

2.5.2.2 Bei Errichtung der Abschottung in leichten Trennwänden nach Abschnitt 2.2.3 ist wahlweise eine der folgenden Maßnahmen anzuordnen:

- Einbau von zusätzlichen Wandstielen und Riegeln

  Im Bereich der Rohrdurchführung sind zusätzliche Wandstiele und Riegel so anzuordnen, dass diese die Laibung der Wandöffnung bilden. Die Wandbeplankung muss auf diesen Stahlblechprofilen in bestimmungsgemäßer Weise befestigt werden.

  Der Hohlraum zwischen den Umwicklungen aus Brandschutzbändern und den umlaufenden Stahlprofilen ist vollständig dicht mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3 auszustopfen und beidseitig in Beplankungstiefe mit Gips auszufüllen.

- Einbau von Blechhülsen, Rahmen, Rohr- oder Halbschalen

  Innerhalb oder außerhalb der leichten Trennwand sind rund um die Bauteilöffnung Aufleistungen aus mindestens 100 mm breiten Streifen aus Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.5 mit Hilfe von Stahlschrauben in Abständen ≤ 250 mm jedoch mit mindestens zwei Schrauben je Leiste symmetrisch beidseitig auf die Wandbeplankung so aufzubringen, dass die Auflagerlänge L für die anzuordnenden Blechhülsen, Rohr- oder Halbschalen bzw. Rahmen gemäß Abschnitt 2.1.5 mindestens 1/3 der Wanddicke entspricht (s. Anlage 11).

  Die Blechhülsen, Rohr- oder Halbschalen bzw. Rahmen sind jeweils bündig mit den Wandoberflächen bzw. den äußeren Aufleistungen (sofern vorhanden) so in die Öffnung einzubauen, dass sie die Bauteillaibung bilden. Die Hülsen bzw. Halbschalen sind mit Hilfe von Stahlbändern oder ähnlichen Maßnahmen gegen Aufklaffen zu sichern. Die Bauplatten der Rahmen sind miteinander zu verschrauben. Wahlweise dürfen die Bauplatten der Rahmen auch unverschraubt verbleiben, wenn die Hohlräume innerhalb des Rahmens gemäß Abschnitt 2.5.5.5, Abschnitt 2 verfüllt werden.

  Die umlaufenden Fugen zur Wandbeplankung müssen mindestens in Beplankungsdicke mit Gips ausgefüllt werden (s. Anlage 11).

2.5.3 Auswahl des Brandschutzbandes

Die Länge des Brandschutzbandes muss – abhängig vom Außendurchmesser des hindurchgeführten Rohres und des ggf. angeordneten Weichschaum-Streifens sowie von der Bauteilart – den Angaben auf den Anlagen 9 und 10 entsprechen. Der Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff ist entsprechend abzuschneiden.

2.5.4 Anordnung des Brandschutzbandes

2.5.4.1 Bei Rohrdurchführungen durch Wände muss an jeder Wandseite jeweils ein Brandschutzband und bei Rohrdurchführungen durch Decken muss an der Deckenunterseite ein Brandschutzband nach Abschnitt 2.1.1 angeordnet werden.

Bei Errichtung in Wänden mit einer Dicke > 100 mm sind ggf. ein oder zwei zusätzliche Brandschutzbänder erforderlich (s. Abschnitt 2.5.4.3).

2.5.4.2 Das Brandschutzband ist so um das ggf. mit einem Weichschaum-Streifen versehene Rohr (s. Abschnitt 2.5.5.2) zu wickeln, dass die Gesamtdicke der Umwicklung den Angaben der Anlage 9 bzw. 10 entspricht. Die Umwicklung ist bündig zur Bauteiloberfläche anzuordnen.

2.5.4.3 Ein ggf. zwischen den beiden bündig zur Wandoberfläche angeordneten Umwicklungen verbleibender nicht umwickelter Rohrabschnitt ist mit zusätzlichen Umwicklungen aus den Brandschutzbändern zu versehen. Die Brandschutzbänder sind entsprechend zuzuschneiden. Sind pro Wandseite zwei Umwicklungen hintereinander angeordnet, so darf das dazwischenliegende Rohrstück ohne Umwicklung verbleiben. Bei Rohrgruppe E ("WAVIN SiTECH", s. Anlage 3) darf bei Errichtung in mindestens 150 mm dicken Massivwänden auf diese zusätzliche innere Umwicklung verzichtet werden.

2.5.5 Fugenverschluss

2.5.5.1 Der Ringspalt zwischen dem Brandschutzband bzw. dem hindurchgeführten Rohr und der Bauteillaibung (die bei leichten Trennwänden ggf. gemäß Abschnitt 2.5.2.1 bzw. 2.5.2.2 ausgebildet wurde) muss mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen gemäß Abschnitt 2.1.2 vollständig in Bauteildicke verfüllt werden (s. Anlagen 9 und 10).

2.5.5.2 Bei Durchführungen von Rohren

- mit einem Außendurchmesser ≤ 110 mm in mindestens 10 cm dicken Wänden und
- mit einem Außendurchmesser ≤ 125 mm in mindestens 15 cm dicken Massivbauteilen

dürfen Weichschaum-Streifen gemäß Abschnitt 2.1.4 innerhalb des Bauteils – jeweils bündig zur Bauteiloberfläche – angeordnet werden (s. Anlagen 7 bis 10). Der ggf. vorhandene Ringspalt zwischen der Bauteillaibung und dem PE-Weichschaum-Streifen bzw. der Umwicklung mit dem Brandschutzband muss gemäß Abschnitt 2.5.5.1 verschlossen werden. Der Abstand zu anderen Umwicklungen muss dann mindestens 10 cm betragen.

Sofern in den Anlagen entsprechend angegeben, darf anstelle des PE-Weichschaum-Streifens ein Vlies-Schutzschlauch gemäß Abschnitt 2.1.6 einlagig und enganliegend am Rohr angeordnet sein. Der Vlies-Schlauch darf bauteilbündig abschließen oder weitergeführt werden. Die übrigen Anforderungen dieses Abschnitts bleiben unverändert.

2.5.5.3 Bei Einbau an Rohren der Rohrgruppen A und B gemäß Anlage 1 darf – sofern kein Weichschaum-Streifen angeordnet wird – der Restspalt abweichend zu Abschnitt 2.5.5.1 – in Abhängigkeit von der Restspaltbreite und der Bauteilart – gemäß der Abschnitte 2.5.5.4 und 2.5.5.5 ausgefüllt werden.

2.5.5.4 Wahlweise darf bei einer maximalen Ringspaltbreite von 30 mm – gemessen zwischen dem Rohr und der Laibung einer runden Bauteilöffnung – der äußere Bereich des Ringspalts in einer Tiefe von mindestens 15 mm (Wandeinbau) bzw. 20 mm (Deckeneinbau) mit einem Baustoff gemäß Abschnitt 2.1.2 verfüllt werden. Der restliche Ringspalt ist fest mit Mineralwolle nach Abschnitt 2.1.3 auszustopfen (s. Anlagen 9 und 10).

2.5.5.5 Bei Einbau in rechteckige Bauteilöffnungen ist der Hohlraum zwischen der Bauteillaibung von Massivbauteilen bzw. dem aus miteinander verschraubten Bauplatten bestehenden Rahmen in leichten Trennwänden und dem Brandschutzband bzw. dem hindurchgeführten Rohr gemäß Abschnitt 2.5.5.1 zu verschließen.

Bei Errichtung der Abschottung in leichte Trennwände in Verbindung mit Rahmen, deren Platten nicht miteinander verschraubt sind, ist der Hohlraum zwischen dem Rahmen und dem Brandschutzband bzw. dem hindurchgeführten Rohr vollständig dicht mit Mineralwolle gemäß Abschnitt 2.1.3 auszustopfen und beidseitig in einer Tiefe von mindestens 35 mm mit Gips auszufüllen (s. Anlage 11) – dabei darf der Abstand zwischen Rohr und Bauteillaibung max. 20 mm betragen.

2.6 Kennzeichnung der Abschottung

Jede Abschottung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System IWM III plus"

  nach aBG Nr.: Z-19.53-2371

  Feuerwiderstandsfähigkeit: feuerbeständig
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ....

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand bzw. Decke zu befestigen.

2.7 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Abschottung (Regelungsgegenstand) errichtet, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Abschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entspricht (ein Muster für diese Erklärung s. Anlage 12). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für die Nutzung

3.1 Bei jeder Ausführung der Abschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand zu halten ist.

3.2 Bei jeder Ausführung der Abschottung an Rohrleitungen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 hat der Unternehmer den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Abschottung nur angewendet werden darf, wenn die Leitungen mit Sicherheitseinrichtungen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 ausgeführt wurden.

Ev Amelung-Sökezoglu
Referatsleiterin

Beglaubigt
Meske-Dallal

Zulässige Installationen (I)

1. Rohre für Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Flüssigkeiten und für nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), für Rohrpostleitungen (Fahrrohre) oder für Staubsaugleitungen:

Rohrgruppe A

Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI), chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C) und Polypropylen (PP) gemäß den Ziffern 1 bis 7 der Anlage 5

- **Rohrgruppe A-1:** Einbau in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände, gerade Rohre:
  Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 12,3 mm (s. Anlage 6)
- **Rohrgruppe A-2:** Einbau in mindestens 10 cm bzw. 15 cm dicke Massivwände, gerade Rohre:
  Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 12,3 mm (s. Anlage 7)
- **Rohrgruppe A-3:** Einbau in mindestens 15 cm bzw. 20 cm dicke Massivdecken, gerade Rohre:
  Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 200 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 12,3 mm (s. Anlage 8)

Rohrgruppe B

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polyethylen niedriger Dichte (LDPE), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA), Styrol-Copolymerisaten, vernetztem Polyethylen (PE-X), Polybuten (PB) sowie für Rohre aus mineralverstärkten Kunststoffen nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-42.1-217, Z-42.1-218, Z-42.1-220, Z-42.1-228 und Z-42.1-265 gemäß den Ziffern 8 bis 22 der Anlage 5

- **Rohrgruppe B-1:** Einbau in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände, gerade Rohre:
  Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 110 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 10,0 mm (s. Anlage 6)
- **Rohrgruppe B-2:** Einbau in mindestens 10 cm bzw. 15 cm dicke Massivwände, gerade Rohre:
  Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 160 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 14,6 mm (s. Anlage 7)
- **Rohrgruppe B-3:** Einbau in mindestens 15 cm bzw. 20 cm dicke Massivdecken, gerade Rohre:
  Rohre mit einem Rohraußendurchmesser bis 200 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 14,6 mm (s. Anlage 8)

Bei aneinandergrenzenden Abschottungen nach dieser aBG an Rohren der Rohrgruppen A und B dürfen die Umwicklungen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ROKU-Strip" aneinandergrenzen. Wird ein PE-Weichschaum-Streifen nach Abschnitt 2.5.5.2 angeordnet, muss der Abstand zwischen den Umwicklungen mindestens 10 cm betragen.

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System IWM III plus"	Anlage 1
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen) Übersicht der zulässigen Installationen (I) Rohrgruppen A und B	

Zulässige Installationen (II)

Rohrgruppe C - "RAUPIANO Plus"

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-223** (Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem **PP** in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 160 mit der Bezeichnung "RAUPIANO Plus" für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgenden Tabellen.

C-1: gerade, senkrecht zu einer ≥ 10 cm dicken Wand angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**40**	**50***
s [mm]	1,8	1,8

C-2: gerade, senkrecht zu einer ≥ 15 cm / ≥ 20 cm dicken Decke angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**40**	**50***	**75**	**90****	**110****
s [mm]	1,8	1,8	1,9	2,2	2,7

* in Massivbauteilen wahlweise mit einem Vlies-Schutzschlauch gemäß Abschnitt 2.1.6

** nur in mindestens 20 cm dicken Decken

Rohrgruppe D - "POLO-KAL-NG"

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-241** (Abwasserrohre mit mehrschichtigem Wandaufbau aus mineralverstärktem PP und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit homogenem Wandaufbau und der Bezeichnung "POLO-KALNG (PKNG)" in den Nennweiten DN/OD 32 bis DN/OD 250 bzw. "POLO-KAL-NG Vacuum" in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD 75 für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgenden Tabellen.

D-1: gerade, senkrecht zu einer ≥ 10 cm dicken Wand angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**32**	**40**	**50**
s [mm]	1,8	1,8	1,8

D-2: gerade, senkrecht zu einer ≥ 15 cm dicken Decke angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**32**	**40**	**50**	**75**	**90**	**110***	**125**	**160**
s [mm]	1,8	1,8	1,8	2,6	3,0	3,4	3,9	4,9

* wahlweise mit einem Vlies-Schutzschlauch gemäß Abschnitt 2.1.6

Zulässige Installationen (III)

Rohrgruppe E - "WAVIN SiTECH"

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-403** (Abwasserrohre und Formstücke aus Polypropylen PP in den Nennweiten DN/OD 50 bis DN/OD 160 mit dreischichtigem Wandaufbau und der Bezeichnung "WAVIN SiTECH" der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgenden Tabellen.

E-1: gerade, senkrecht zu einer ≥ 10 cm dicken Wand/ ≥ 15 cm dicken Decke angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**50**	**75**	**90**	**110***
s [mm]	1,8	2,6	3,1	4,1

* in Decken wahlweise mit einem Vlies-Schutzschlauch gemäß Abschnitt 2.1.6

E-2: gerade, senkrecht zu einer ≥ 15 cm dicken Massivwand/ ≥ 20 cm dicken Decke angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**50**	**75**	**90**	**110**	**125***
s [mm]	1,8	2,6	3,1	3,4	3,9

* auf die zusätzliche Umwicklung im Wandinnern (s. Abschnitt 2.5.4.3) darf verzichtet werden.

Rohrgruppe F - "Geberit Silent-PP"

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-432** (Abwasserrohre und Formstücke mit der Bezeichnung "Geberit Silent-PP" aus mineralverstärktem PP-C für die Hausinstallation) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

F-1: gerade, senkrecht zu einer ≥ 10 cm dicken Wand angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**32**	**40**	**50**
s [mm]	2,0	2,0	2,0

F-2: gerade, senkrecht zu einer ≥ 15 cm dicken Decke angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**32**	**40**	**50**	**75**	**90**	**110***
s [mm]	2,0	2,0	2,0	2,6	3,1	3,6*

* wahlweise mit einem Vlies-Schutzschlauch gemäß Abschnitt 2.1.6

Rohrgruppe G - "CONEL Drain"

Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-510** (Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP mit dreilagigem Wandaufbau in den Nennweiten DN/OD 40 bis DN/OD110 mit der Bezeichnung "CONEL Drain" für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgender Tabelle.

G: gerade, senkrecht zu einer ≥ 15 cm dicken Decke angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**40**	**50**	**75**	**90**	**110**
s [mm]	1,8	1,8	1,9	2,2	2,7

Zulässige Installationen (IV)

Rohrgruppe H - "Silenta Premium"
Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-537** (Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 58 bis DN 200 mit der Bezeichnung "Silenta Premium" für Hausabflussleitungen) mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgenden Tabellen.

H-1: gerade, senkrecht zu einer ≥ 10 cm dicken Wand angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**58**	**78**	**90**	**110**
s [mm]	4,0	4,5	4,7	5,3

H-2: gerade, senkrecht zu einer ≥ 15 cm dicken Decke angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**58**	**78**	**90**	**110**	**135**
s [mm]	4,0	4,5	4,7	5,3	5,3

Rohrgruppe I - "Geberit Silent-Pro"
Rohre nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. **Z-42.1-542** (Abwasserrohre und Formteile aus mineralgefülltem PP der Nennweiten DN/OD 50 bis DN/OD 160 mit der Bezeichnung "Geberit Silent-Pro") mit Rohraußendurchmessern und Rohrwandstärken gemäß nachfolgenden Tabellen.

I-1: gerade, senkrecht zu einer ≥ 10 cm dicken Wand angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**50**	**75**	**90**
s [mm]	3,0	3,4	3,9

I-2: gerade, senkrecht zu einer ≥ 15 cm dicken Decke angeordnete Rohre

∅ Rohr [mm]	**50**	**75**	**90**	**110**	**125**
s [mm]	3,0	3,4	3,9	4,1	5,0

2. Rohre für Rohrleitungsanlagen gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 600 (Rohrleitungsanlagen für brennbare Gase gemäß DVGW-Arbeitsblatt G 260 mit Betriebsdrücken bis 100 mbar (Niederdruck))

Rohrgruppe J

Rohre aus PE-X nach DIN 16 893 gemäß Ziffer 16 der Anlage 5, Rohrserien S 6,3 und S 5 bzw. SDR 13,6 und SDR 11, mit einem Rohraußendurchmesser bis 63 mm und Rohrwanddicken von 1,8 mm bis 4,7 mm.

Rohrwerkstoffe:

1	DIN 8062:	Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U, PVC-HI);
2	DIN 6660:	Rohrpost - Fahrrohre, Fahrrohrbogen und Muffen für Rohrpostanlagen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U)
3	DIN 19 531:	Rohr und Formstücke aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) mit Steckmuffe für Abwasserleitungen innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
4	DIN 19 532:	Rohrleitungen aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC hart, PVC-U) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile; Technische Regel des DVGW
5	DIN 8079:	Rohre aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVC-C); PVC-C 250; Maße
6	DIN 19 538:	Rohre und Formstücke aus chloriertem Polyvinylchlorid (PVCC), mit Steckmuffe, für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
7	DIN EN 1451-1:	Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur - Polypropylen (PP); Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
8	DIN 8074:	Rohre aus Polyethylen (PE); PE 63, PE 80, PE 100, PE-HD; Maße
9	DIN 19 533:	Rohrleitungen aus PE hart (Polyethylen hart) und PE weich (Polyäthylen weich) für die Trinkwasserversorgung; Rohre, Rohrverbindungen, Rohrleitungsteile
10	DIN 19 535-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD) für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße
11	DIN 19 537-1:	Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße
12	DIN 8072:	Rohre aus PE weich (Polyäthylen weich); Maße
13	DIN 8077:	Rohre aus Polypropylen (PP); PP-H 100, PP-B 80, PP-R 80; Maße
14	DIN 16 891:	Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße
15	DIN V 19 561:	Rohre und Formstücke aus Styrol-Copolymerisaten mit Steckmuffe für heißwasserbeständige Abwasserleitungen (HT) innerhalb von Gebäuden; Maße, Technische Lieferbedingungen
16	DIN 16 893:	Rohre aus vernetztem Polyethylen (PE-X); Maße
17	DIN 16 969:	Rohre aus Polybuten (PB); PB 125; Maße
18	Z-42.1-217:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
19	Z-42.1-218:	Abwasserrohre ohne Steckmuffe aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 für Hausabflussleitungen
20	Z-42.1-220:	Hausentwässerungssystem mit der Bezeichnung "Friaphon" aus Styrol-Copolymerisaten in den Nennweiten DN 50 bis DN 150 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102
21	Z-42.1-228:	Abwasserrohre und Formstücke aus mineralverstärktem PP in den Nennweiten DN 50 bis DN 200 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102-1 für Hausabflussleitungen
22	Z-42.1-265:	Glattwandige Abwasserrohre und Formstücke mit profilierter Wandung und glatter Innenfläche aus mineralverstärktem PE-HD DN 50 bis DN 125 der Baustoffklasse B2 - normalentflammbar - nach DIN 4102 für Hausabflussleitungen

(Bezug auf die Normen und die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen in der jeweils geltenden Ausgabe)

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff
"System IWM III plus"

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)
Rohrwerkstoffe

Anlage 5

Rohre gemäß der Rohrgruppe A-1 (Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP): Einbau in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände

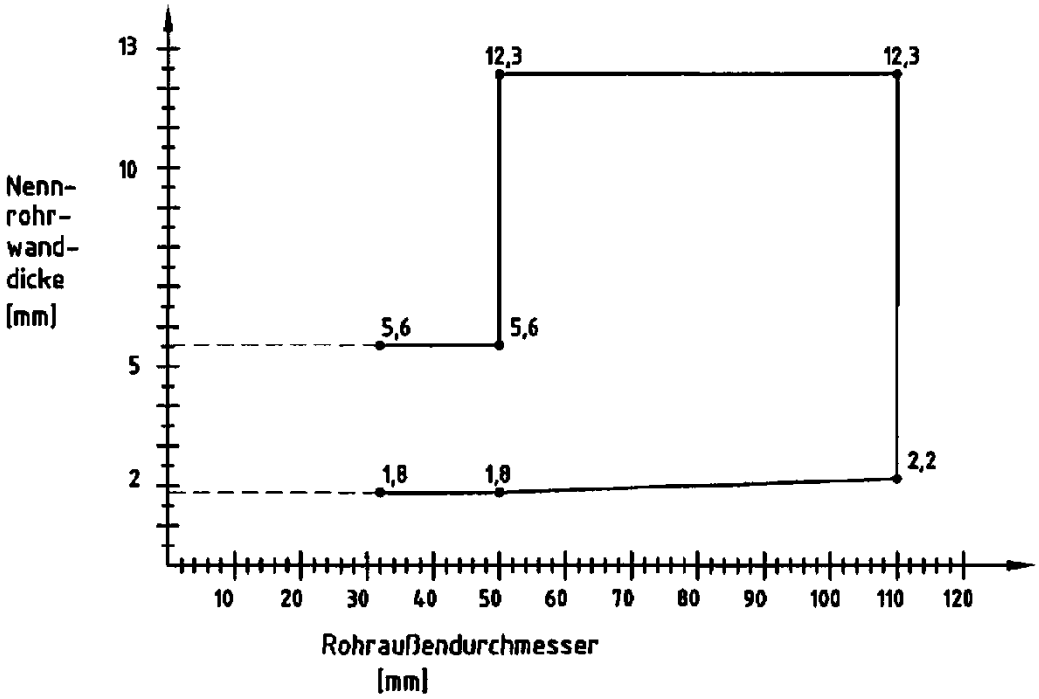

Rohre gemäß der Rohrgruppe B-1 (Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ...): Einbau in mindestens 10 cm dicke leichte Trennwände

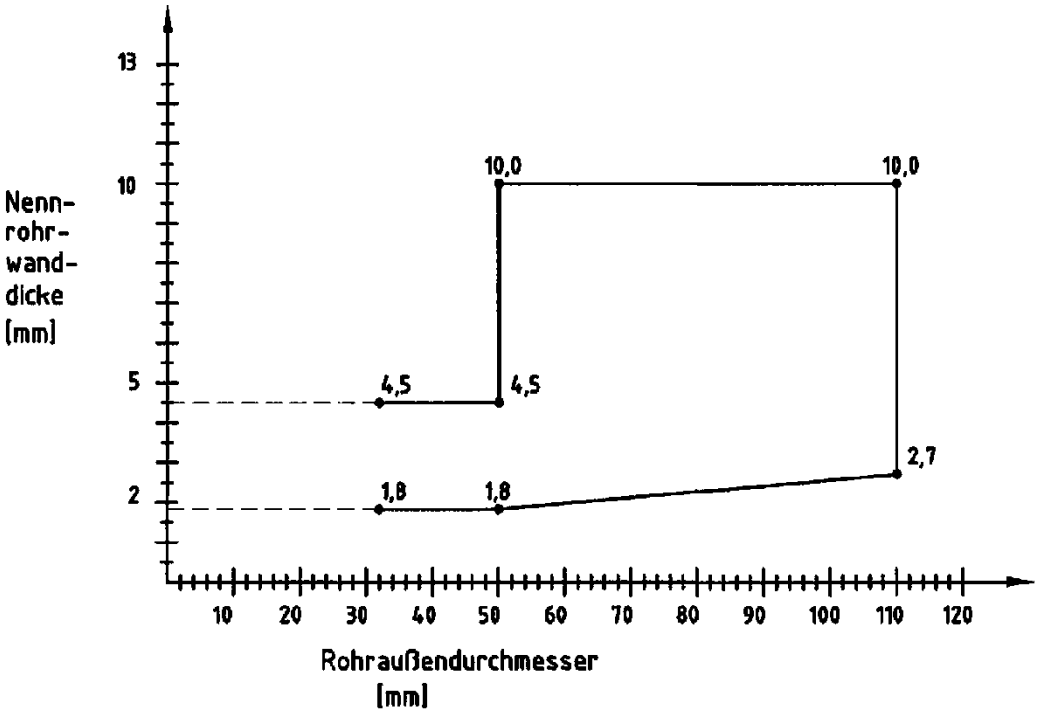

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System IWM III plus"	Anlage 6
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen) Abmessungen der Kunststoffrohre der Rohrgruppen A-1 und B-1 in 10 cm dicken leichten Trennwänden	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Rohre gemäß der Rohrgruppe A-2 (Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP):
Rohrgrößen innerhalb der Schraffur nur ohne Verwendung von Weichschaum-Streifen

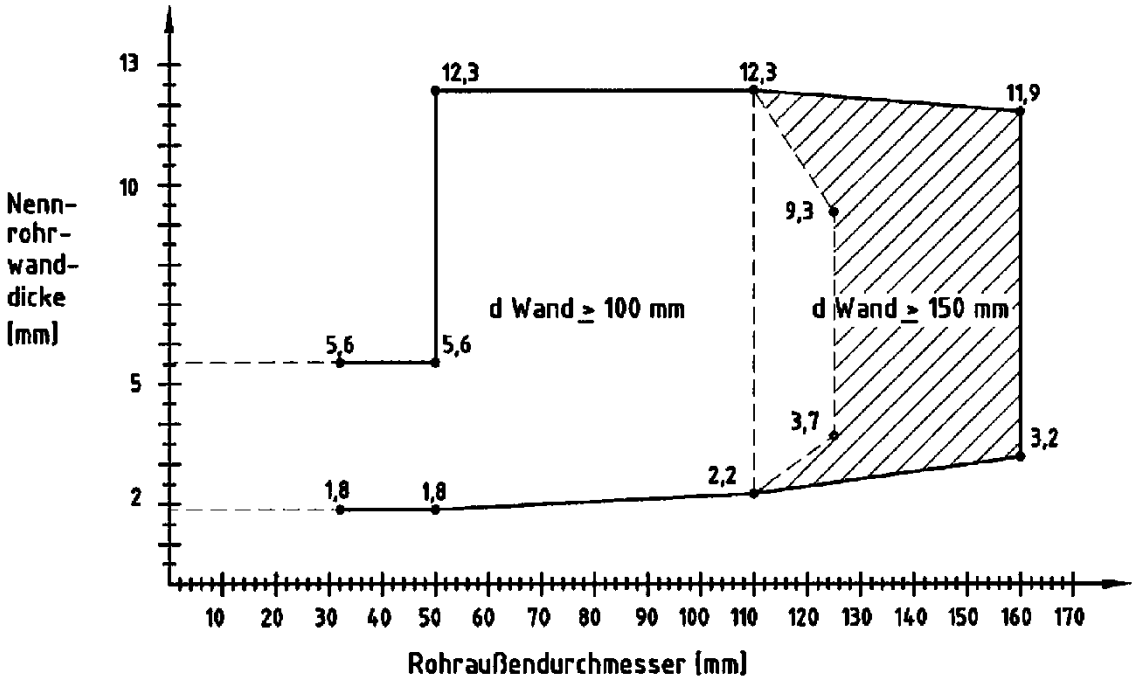

Rohre gemäß der Rohrgruppe B-2 (Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ...)
Rohrgrößen innerhalb der Schraffur nur ohne Verwendung von Weichschaum-Streifen

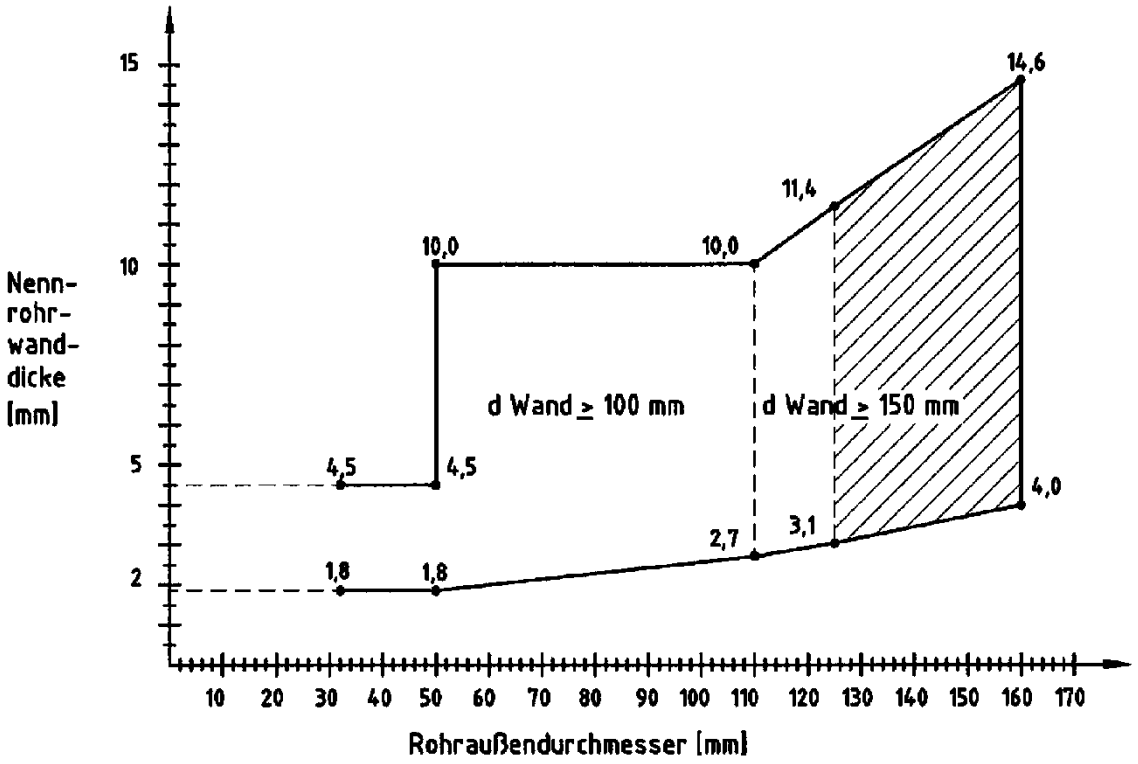

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System IWM III plus"	Anlage 7
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen) Abmessungen der Kunststoffrohre der Rohrgruppen A-2 und B-2 in 10 cm bzw. 15 cm dicken Massivwänden	

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Rohre gemäß der Rohrgruppe A-3 (Rohre aus PVC-U, PVC-HI, PVC-C, PP):
Rohrgrößen innerhalb der Schraffur nur ohne Verwendung von Weichschaum-Streifen

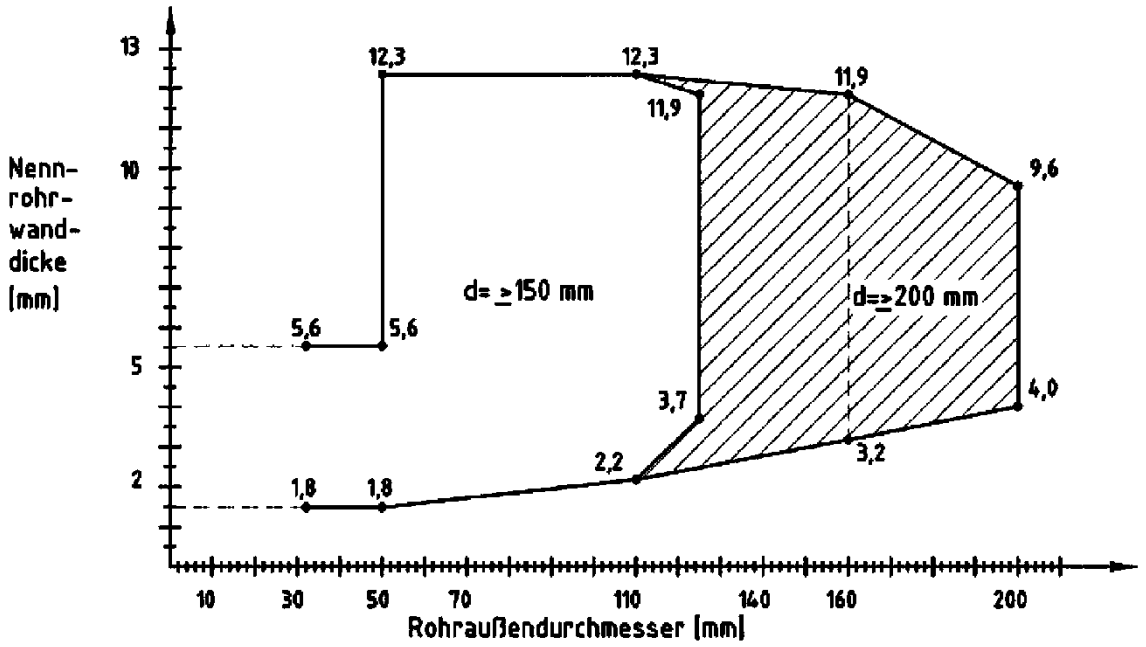

Rohre gemäß der Rohrgruppe B-3 (Rohre aus PE-HD, LDPE, PP, ABS, ASA, PE-X, PB, ...)
Rohrgrößen innerhalb der Schraffur nur ohne Verwendung von Weichschaum-Streifen

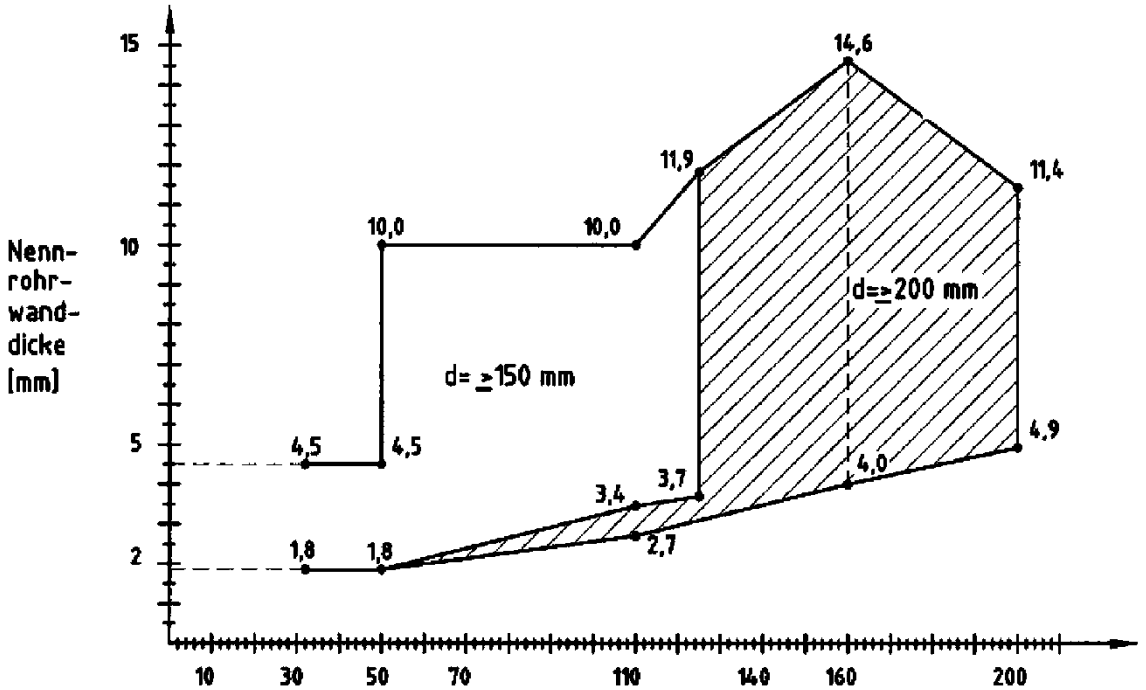

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System IWM III plus"	Anlage 8
ANHANG 1 – Installationen (Leitungen) Abmessungen der Kunststoffrohre der Rohrgruppen A-3 und B-3 in 15 cm bzw. 20 cm dicke Decken	

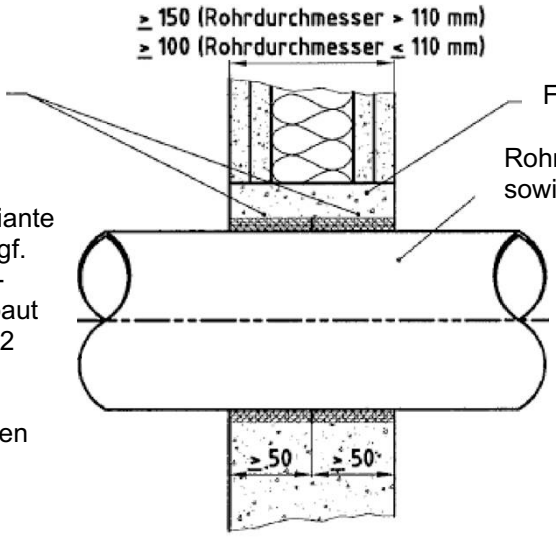

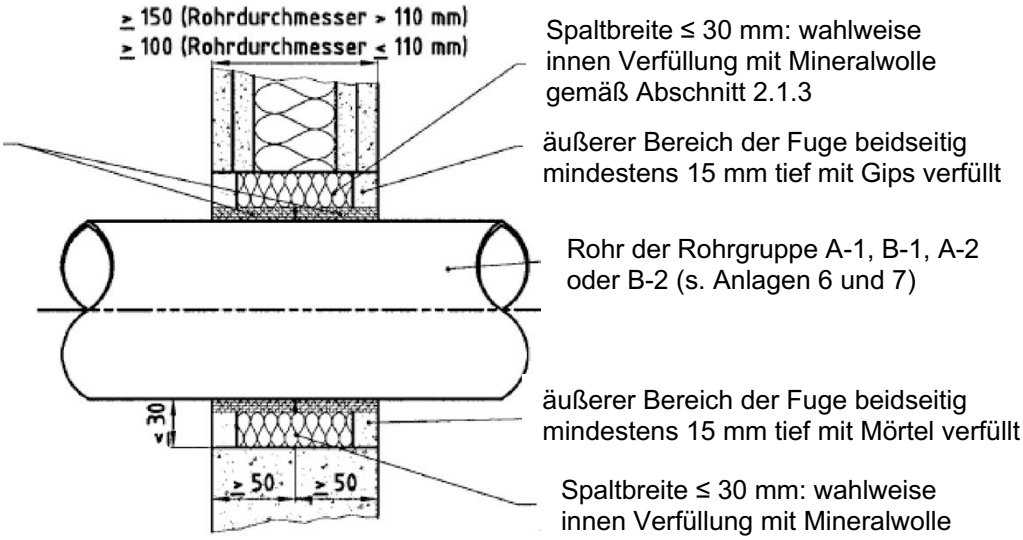

DA	Lagenanzahl ROKU Strip	Gesamtdicke ROKU Strip [mm]
≤ 50	2	≥ 4
> 50 ≤ 75	3 (5*)	≥ 6 (10*)
> 75 ≤ 110	4 (5*)	≥ 8 (10*)
> 110 ≤ 160	6	≥ 12

* Bei Verwendung von PE-Weichschaumstreifen gemäß Abschnitt 2.5.5.2 sowie bei Rohren der Rohrgruppen D bis I sind **5 Lagen** anzuordnen.

Laibungsausbildung bei Errichtung in leichten Trennwänden mit einer Dicke > 100 mm oder mit Aufbau nach Abschnitt 2.2.3 siehe Anlage 11

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System IWM III plus"

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
Errichtung in Wänden

Anlage 9

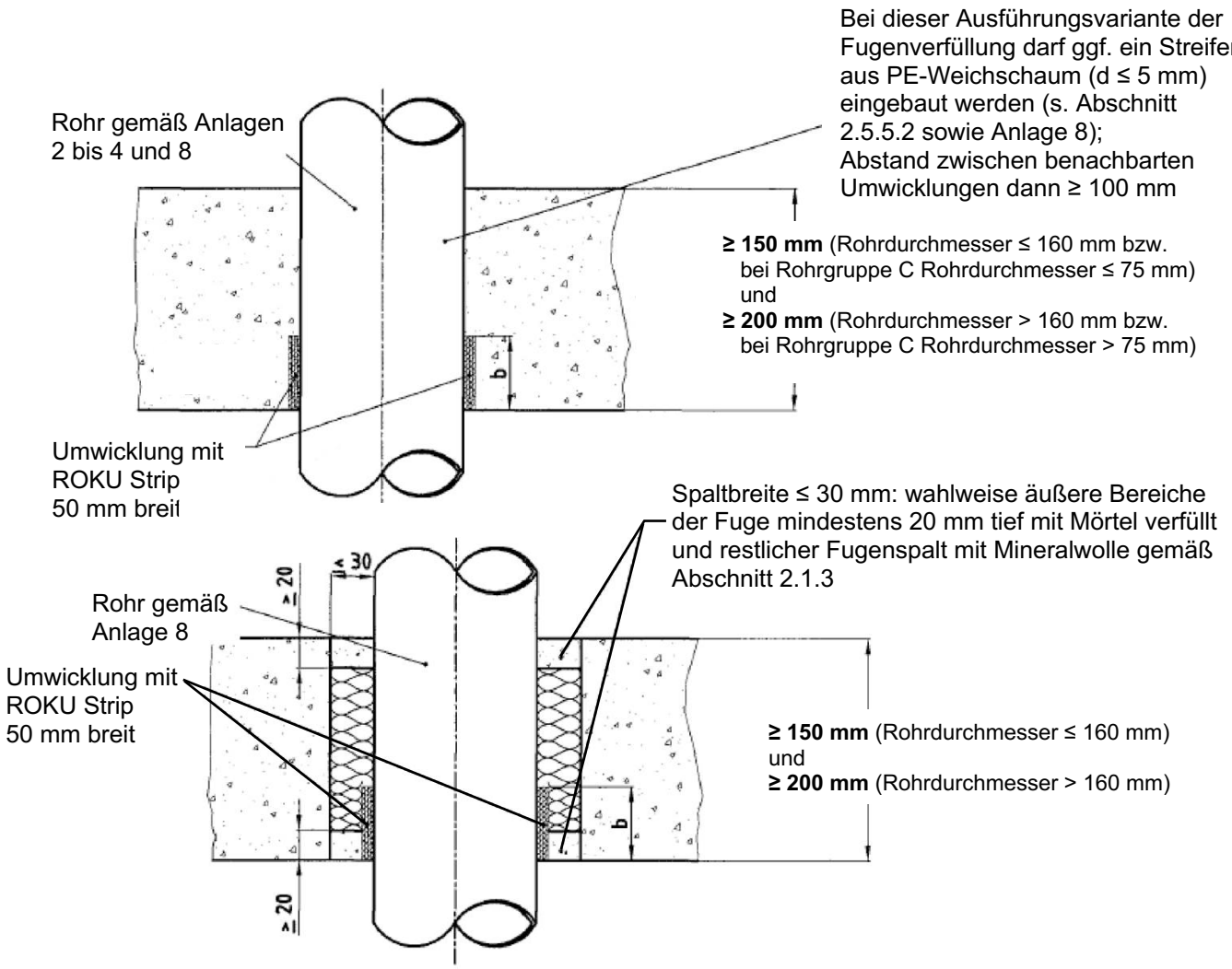

DA	Lagenanzahl ROKU Strip	Dicke d ROKU Strip [mm]	Breite b ROKU Strip [mm]
≤ 50	2	≥ 4	≥ 50
> 50 ≤ 75	3 (5*)	≥ 6 (10*)	≥ 50
> 75 ≤ 110	4 (5*)	≥ 8 (10*)	≥ 50
> 110 ≤ 160	6	≥ 12	≥ 50
> 160 ≤ 200	8	≥ 16	≥ 100

* Bei Verwendung von PE-Weichschaumstreifen gemäß Abschnitt 2.5.5.2 sowie bei Rohren der Rohrgruppen C bis I sind **5 Lagen** anzuordnen. Bei Rohren der Rohrgruppe C sind bei einem Durchmesser von 75 mm **3 Lagen** ausreichend.

Maße in mm

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff "System IWM III plus"

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
Errichtung in Decken

Anlage 10

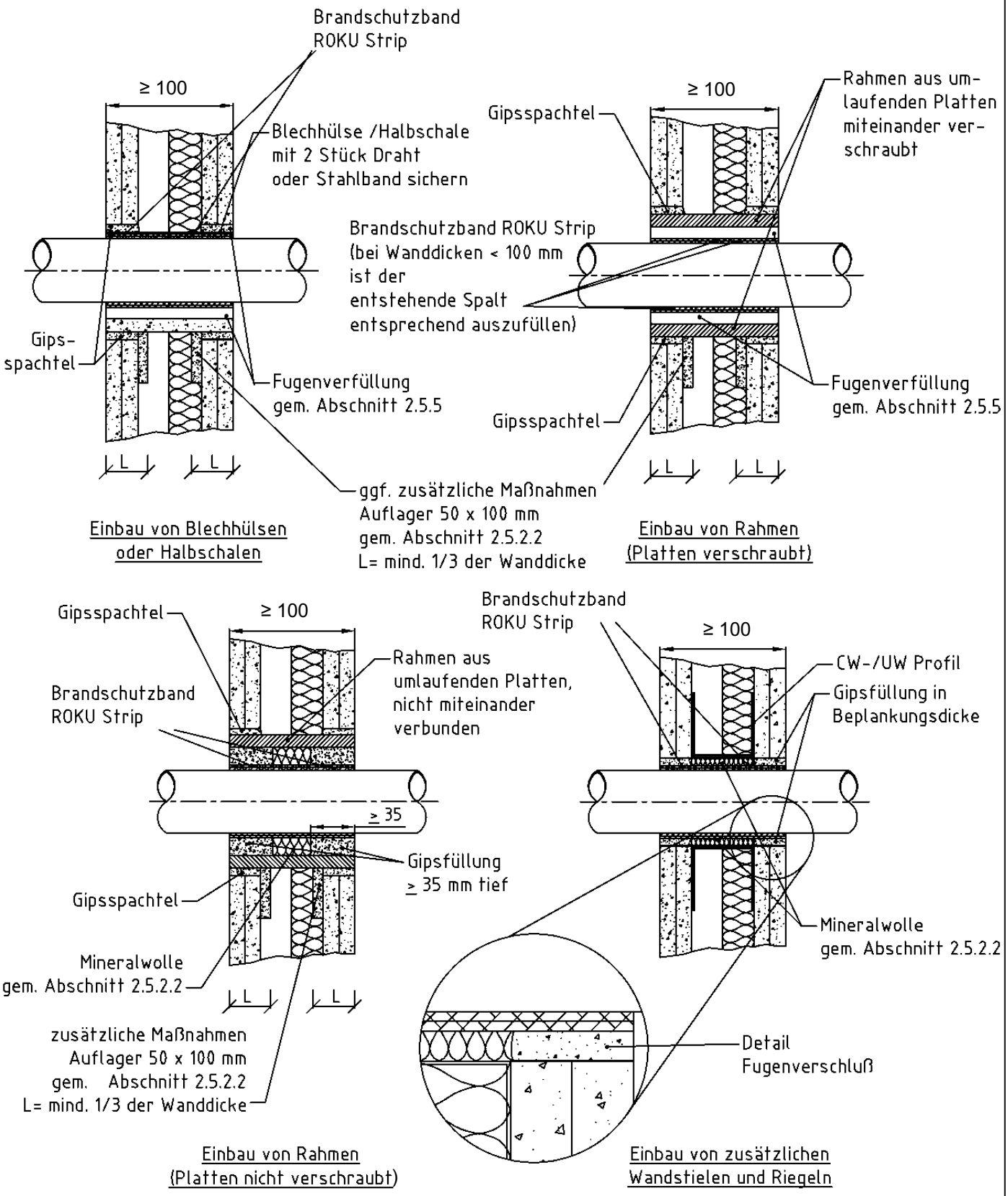

Feuerwiderstandsfähige Abschottung für Rohrleitungen aus Kunststoff
"System IWM III plus"

Anlage 11

ANHANG 2 – Aufbau der Rohrabschottung
Laibungsausbildung in leichten Trennwänden gemäß Abschnitt 2.5.2.2

Deutsches Institut für Bautechnik DIBt

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Abschottung(en)** (Regelungsgegenstand) errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude: ....
- Datum der Errichtung: ....
- geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit: ...

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung(en)** zur Errichtung in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.53-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom .... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ....) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und

- die für die Errichtung des Regelungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

_____
* Nichtzutreffendes streichen

MUSTER

....
(Ort, Datum) (Firma/Unterschrift)

(Die Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)